

**Landesrektorenkonferenz  
Nordrhein-Westfalen**  
Der Vorsitzende

Universität-GH-Duisburg Postfach 101503 4100 Duisburg 1



Az.: 117/2

FILE: C:\LRK\WISS0193

Duisburg, 26. Januar 1993

**Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz Nordrhein-Westfalen zum**

**Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 11/4621 -**

in Verbindung mit

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes  
Nordrhein-Westfalen (WissHG)  
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
- Drucksache 11/1820 -**

und

**Freischuß-Regelung zur Verkürzung der Studienzeiten  
Antrag der Fraktion der CDU  
- Drucksache 11/ 3199 -**

1. Vorbemerkungen
2. Grundsätzliche Ausführungen
3. Stellungnahme zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

- 3.1 Gesetzentwurf der Landesregierung
- 3.2 Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
- 3.3 Antrag der Fraktion der CDU (Freischuß-Regelung)

Vorsitzender: Prof. Dr. G. Born, Tel: 0203-379-2464/2465

Geschäftsstelle: Dr. Klaus-G. Fischer, Tel: 0203-379-2603/2777, Anne Lukas, Tel.: 0203-379-2600; Fax: 0203-379-2913

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen \* Universität Bielefeld \* Ruhr-Universität Bochum \* Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn \* Universität Dortmund \* Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf \* Universität-Gesamthochschule-Duisburg \* Universität-Gesamthochschule-Essen \* Fernuniversität-Gesamthochschule in Hagen \* Universität zu Köln \* Deutsche Sporthochschule Köln \* Westfälische Wilhelms-Universität Münster \* Universität-Gesamthochschule-Paderborn \* Universität-Gesamthochschule-Siegen \* Bergische Universität-Gesamthochschule-Wuppertal.

## 1. Vorbemerkungen

Die Landesrektorenkonferenz Nordrhein-Westfalen hat auf ihrer Sitzung am 22. Januar 1993 erneut über den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drucksache 11/4621) sowie die weiteren in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Anträge an den Landtag beraten. Sie konnte sich dabei auf das Ergebnis umfangreicher Vorberatungen zum Referentenentwurf in der LRK und in den einzelnen Hochschulen stützen. Dabei kann festgestellt werden, daß der Entwurf der Landesregierung in einzelnen Punkten der am Referentenentwurf geübten Kritik folgt, daß aber in anderen Punkten die kritischen Bedenken nicht berücksichtigt wurden.

Nun hat sich seit der Vorlage des Referentenentwurfs die hochschulpolitische Debatte verschärft: Die Forderungen an die Hochschulen aus dem wissenschaftspolitischen Bereich sind energisch auf eine Effektivierung der Studiensituation gerichtet; den berechtigten Hinweisen der Universitäten auf die langjährige Überlastsituation und den kumulierten Nachholbedarf begegnet man mit Rationalisierungs- und weiteren Sparvorschlägen.

In dieser Situation sind einige grundsätzliche Bemerkungen im folgenden Teil über die "Geschäftsgrundlage" der gemeinsamen Bestrebungen angebracht, die sich am Beispiel einiger Novellierungsvorschläge festmachen lassen. Insbesondere dient diese grundsätzliche Positionsbestimmung einer Verdeutlichung und differenzierten Darstellung der schizophren erscheinenden Situation, daß trotz Kritik an einzelnen Vorschriften sich die Universitäten jedweder kritischen Diskussion von Organisation und Inhalten der Studiengänge nicht entziehen wollen. Insofern sind die Bedenken insbesondere zur vorgesehenen Rechtsverordnung über strukturelle und quantitative Eckdaten nicht dadurch gegenstandslos, daß die LRK selbst in fünf Arbeitsgruppen Pilotprojekte zur Studienreform in den Fächern Biologie, Germanistik, Geschichte, Maschinenbau und Physik durchführt. Die Ergebnisse dieser Analysen sollen noch im Frühjahr vorgelegt und in konkrete Maßnahmen umgesetzt werden.

Die Universitäten sind sich bewußt, daß ihre Reformbereitschaft und -fähigkeit an der Schnelligkeit und Stringenz gemessen werden, mit der die eigenen Reformvorschläge realisiert werden. Dabei stehen insbesondere die Vorschläge der Hochschulrektorenkonferenz im "Konzept zur Entwicklung der Hochschulen in Deutschland" vom 6. Juli 1992 im Zentrum der Bemühungen. Nicht vergessen sollten ungeduldige Betrachter, daß die fachlich inhaltliche Verantwortung bei den Fachbereichen und Fakultäten liegt und daß fachliche Schwerpunkte an den unterschiedlichen Universitäten einer zu weitgehenden Vereinheitlichung entgegenstehen. Diese Diskussionen müssen geführt werden und zum Abschluß gebracht werden. Am Ziel einer wissenschaftlich verantwortbaren Strukturierung und Organisation der Zukunftsaufgabe Universitäten besteht keinerlei Dissenz.

## 2. Grundsätzliche Ausführungen

Zu Recht verweist die Wissenschaftsministerin Anke Brunn in ihrer Regierungserklärung zur Lage der Hochschulen vom 15. Oktober 1992 vor dem Landtag in Nordrhein-Westfalen darauf hin, daß wir es bei der gegenwärtigen Situation an den Universitäten und Fachhochschulen "nicht mit einer vorübergehenden Erscheinung, sondern mit einer grundlegenden Veränderung im Bildungsverhalten der nachwachsenden Generation und im Qualifikationsbedarf der modernen Industriegesellschaft zu tun" haben. "Bereits jetzt nehmen rund 30 % eines Jahrgangs ein Studium auf; zukünftig werden es mehr sein." Es handelt sich also bei den anstehenden Diskussionen nicht mehr um Übergangsmaßnahmen zur "Durchtunnelung" von Studentenbergen und um "Notzuschläge auf Zeit", sondern um die Einbeziehung von geänderten Rahmendaten und Parametern in sachgerechte und verantwortbare Lösungsvorschläge. Auch dieses Argument kann man in der Regierungserklärung nachlesen, in der Anke Brunn postuliert: "Die Hochschulen müssen umdenken: Die Rückkehr zur überschaubaren Universität alter Zeit ist ausgeschlossen; es geht darum,

den Großbetrieb Hochschule neu und besser zu organisieren." Das ist umso notwendiger, als die Erwartungen an die Hochschulen steigen. Hochschulen sind heute Hoffnungsträger der Regionen. Sie übernehmen Service- und Dienstleistungsaufgaben. Sie leisten Aufbauhilfe in den neuen Bundesländern und Osteuropa. Sie bereiten auf ein vereintes Europa vor, z. B. durch Einrichtung internationaler Studiengänge, durch Hochschulpartnerschaften und durch Verstärkung der Sprachkompetenz der Studierenden."

Von entscheidender Bedeutung für die Hochschulen ist dann das Eingeständnis der Wissenschaftsministerin "Wir wissen, die Hochschulen in Deutschland haben zu wenig Geld. In dieser Lage haben sich die Kultus- und Finanzminister der Länder zusammengefunden und gemeinsam folgendes festgestellt: In den letzten 15 Jahren nahm die Zahl der Studienanfänger bundesweit um 73 % zu, das wissenschaftliche Personal dagegen nur um 6 % und die Studienplätze um 10,5 %. Sie haben gemeinsam festgestellt: Bei einer linearen Erhöhung der Hochschulausgaben nach dem Maßstab von 1977 wären heute Mehraufwendungen in Höhe von 7,5 Mrd DM jährlich erforderlich (nur für den laufenden Betrieb und bezogen auf die alten Bundesländer)."

Im weiteren Verlauf der Regierungserklärung vom 15. Oktober 1992 werden folgende Handlungsschwerpunkte erläutert:

1. Ausbau der Fachhochschulen,
2. Weiterverfolgung des Aktionsprogramms "Qualität der Lehre",
3. Effizientere Gestaltung des Studienbetriebs, Berücksichtigung von Erfolgskriterien bei der Zuteilung der Finanzen,
4. Einsatz moderner Medien im Studienbetrieb, Kooperationen mit der Fernuniversität,
5. Frauenförderungsprogramme.

Von Interesse sind sicherlich auch viele Einzelpunkte wie beispielsweise die Situation der Forschung in NRW, die Frage der Studiengebühren, das Kapitel "Hochschule und Finanzautonomie", die Verringerung der Regeldichte unter dem Stichwort "Deregulierung", die Einführung moderner Managementmethoden in den Hochschulverwaltungen.

Das ausführliche Zitat aus der Regierungserklärung der Wissenschaftsministerin dieses Landes verdeutlicht die Ausgangssituation und die Tendenz der laufenden Debatte. Sie verdeutlicht auch die Trennlinie, die zu ziehen ist zwischen politisch begründeten Forderungen und Randbedingungen einerseits und sachlich inhaltlichen Notwendigkeiten andererseits.

Die in der Regierungserklärung vorgeschlagene Zweigleisigkeit in der Vorgehensweise ist grundsätzlich akzeptabel: Auf der einen Seite müssen mehr Mittel für den Ausbau der Hochschulen - auch und gerade beim Bund - erstritten werden. Auf der anderen Seite muß die Reform der Hochschulen zu größerer Wirksamkeit vorangebracht werden. Allerdings sind bei der Beurteilung der Schwerpunktsetzungen, der Prioritäten, dem Umfang der Maßnahmen und den Mitteln zur Erreichung der Ziele bei aller Einigkeit über den Zielraum drastische Unterschiede festzustellen.

Dabei hat die Landesrektorenkonferenz Nordrhein-Westfalen konstruktive Beiträge erbracht und nicht nur einseitig mehr Geld und mehr Stellen gefordert. Selbst unter teilweise dramatischen Überlastbedingungen wurden die Aufbau- und Reformaufgaben in vielen Bereichen weitergeführt. Die Ministerin würdigt in ihrer Regierungserklärung diese Leistung der Hochschulen in vielen Einzelhinweisen. Es muß aber davor gewarnt werden, daß nunmehr - bei mangelnden Ressourcen - das zweite Gleis zur ausschließlichen Fahrstrecke wird, daß nämlich Rationalisierung und Effizienzansprüche die Kosten reduzieren bis man ein finanzierbares Niveau erreicht, ungeachtet der Folgen für die Qualität der Ausbildung.

Die Hochschulrektorenkonferenz hat ihre Diskussionen zur Situation der Hochschulen und ihren Entwicklungsnotwendigkeiten im "Konzept zur Entwicklung der Hochschulen

in Deutschland" vom 6. Juni 1992 gebündelt. Die Landesrektorenkonferenz Nordrhein-Westfalen steht voll inhaltlich hinter den dort veröffentlichten Grundsätzen:

1. Aufteilung und Abstimmung zwischen grundständigem Studium mit erstem berufsqualifizierendem Abschluß und wissenschaftlichem Aufbau- und Vertiefungsstudium sowie berufsorientiertem Weiterbildungsstudium.
2. Stärkung der Universitätsforschung.
3. Erhöhung der flächenbezogenen Studienplatzzahlen und der Studienanfängerzahlen an Fachhochschulen, Personalstrukturreform, Einführung neuer Studiengänge.
4. Erhöhung der Mittel für die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau.
5. Einführung neuer Organisationsformen für die Hochschulverwaltung.

Vor dem Hintergrund der in Umrissen skizzierten Diskussion um die Entwicklung unserer Hochschulen sollte die Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz Nordrhein-Westfalen zum Gesetzesentwurf der Landesregierung verstanden werden. Gerade in § 6 Abs. 4 des Entwurfs zeigt sich eine solche Schnittlinie zwischen differenzierenden Argumenten Pro und Contra, die eine einfache Zustimmung unmöglich machen. Obwohl viele der mit den strukturellen und quantitativen Eckdaten angesprochenen Sachverhalte bearbeitet werden und Mitglieder der Landesrektorenkonferenz oder deren Arbeitsgruppen konkret an der Erarbeitung inhaltlicher Zielvorstellungen beteiligt sind, ist die Stellungnahme der LRK von großer Sorge geprägt. Die Vorschrift greift weit in den Autonomiebereich der Hochschulen ein und kann zum Instrumentarium einer Rationalisierungswelle unter vorrangig fiskalischen Gesichtspunkten gemacht werden. Die Reformen können auch ohne die Rechtsverordnung umgesetzt werden.

### **3. Stellungnahme zu den einzelnen Änderungsvorschlägen**

#### **3.1 Gesetzesentwurf der Landesregierung (Drucksache 11/4621)**

##### **Überschrift und § 1**

Die LRK sieht keine Notwendigkeit für die vorgeschlagene Ersetzung des Begriffs "Wissenschaftliche Hochschule" durch Universität. Die Ersetzung ist im folgenden Gesetzestext auch nicht einheitlich vorgenommen worden.

##### **§ 3**

Die Erweiterung der Aufgaben der Hochschulen um den Wissens- und Technologietransfer wird begrüßt. Sie entspricht weitgehend den Gegebenheiten.

##### **§ 6 Abs. 4**

Die LRK hält es für nicht akzeptabel, dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung die Möglichkeit einzuräumen, "durch Rechtsverordnung im Benehmen mit den Universitäten zur Erreichung der Ziele der Studienreform strukturelle und quantitative Eckdaten für Studium und Prüfungen durch Rechtsverordnung vorzugeben. Die Rechtsverordnung kann insbesondere Regelstudienzeiten und Obergrenzen für Studienvolumina, für die Bearbeitungszeit von Studien - und Abschlußarbeiten und für die Zahl der Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungen festlegen. Sie kann Bestimmungen zur Wiederholbarkeit von Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungen einschließlich der Wiederholungsfristen und zum Informationsgehalt von Studienordnung und Studienplänen, zur Ordnung des Studien - und Prüfungsablaufs und zur Transparenz der Prüfungsanforderungen enthalten."

Die LRK begrüßt zwar die Tendenz, daß gegenüber dem Referentenentwurf nunmehr das Ministerium für Wissenschaft und Forschung das Benehmen mit den Universitäten herstellen muß, bevor es Rechtsverordnungen erläßt. Dennoch sollte durch die Einräumung dieser Durchgriffsmöglichkeit nicht die in den grundsätzlichen

Bemerkungen dargestellte bildungspolitische Debatte einseitig beendet werden. Das vorhandene rechtliche Instrumentarium reicht nach Meinung der LRK aus, die Ergebnisse der existierenden Arbeitsgruppen der LRK zu den strukturellen und quantitativen Eckdaten unter Berücksichtigung lokaler Spezialitäten in die Reformbemühungen der Universitäten, Fakultäten und Fachbereiche einzubringen. Die LRK erinnert daran, daß in Nordrhein-Westfalen, das auf sein dichtes und erfolgreiches Hochschulnetz stolz sein kann, mit dieser Regelung bundesweit ein kritisch zu bewertender einmaliger Sonderweg beschritten würde.

Ergänzend soll auch noch auf rechtliche Bedenken hingewiesen werden. Die Grenzziehung zwischen dem grundrechtlich geschützten Autonomiebereich der Hochschulen und dem Bereich zulässiger staatlicher Eingriffe erfolgt nicht in eindeutiger Weise. Rechtsverordnungen könnten die Rechtsunsicherheit verstärken, die verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsanforderungen wären möglicherweise verfehlt

**Die Änderung des § 7 wurde neu in die Kabinettsvorlage aufgenommen.**

In § 7 Abs. 1 wurde der Satz 2 "Die Tätigkeit der gemeinsamen Kommission sowie die Studienreformerarbeit der Hochschulen werden durch ein wissenschaftliches Sekretariat unterstützt." gestrichen.

Es wird folgender Absatz 5 ergänzt (Absatz 5 wird Absatz 6):

"(5) Unbeschadet der Funktion der Gemeinsamen Kommission für die Studienreform bildet das Ministerium für Wissenschaft und Forschung ein Wissenschaftliches Sekretariat für die Studienreform, das folgende Aufgaben wahrnimmt:

1. Untersuchungen und Vorschläge zur Studienreform im Auftrag des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung;
2. Unterstützung der Tätigkeit der Gemeinsamen Kommission für die Studienreform."

Die LRK lehnt die vorgeschlagene Änderung ab, da die bisherige Formulierung den angesprochenen Sachverhalt ausreichend regelt.

**§ 12 Abs.2**

Mit der mitgliedschaftsrechtlichen Regelung für die Beurlaubung von Professorinnen und Professoren an außerhalb der Hochschule stehende Forschungseinrichtungen ist die LRK einverstanden.

**§ 18**

Für die Hinzufügung des Satzes "Der Senat und der Konvent sind zugleich zentrale Hochschulgremien." sieht die LRK keine Notwendigkeit.

**§ 23 a**

Für die Erweiterung der Zuständigkeit der Frauenbeauftragten durch Streichung des Wortes "unmittelbar" sieht die LRK keine Notwendigkeit.

**§ 27 Nach Abs.1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:**

"(2) Fachbereiche sind berechtigt, einen auf 4 Jahre angelegten Modellversuch zu beschließen, in dessen Rahmen die Stellung der Dekanin oder des Dekans abweichend von Absatz 1 und Absatz 3 sowie den Bestimmungen der Hochschulsatzung wie folgt geregelt wird: Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Hochschule. Sie oder er ist insbesondere für Vollständigkeit des Lehrangebots, die Erstellung des alle zwei Jahre vorzulegenden Lehrberichts und die Strukturentwicklung des Fachbereichs verantwortlich. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen

Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrates ist sie oder er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Dekanin oder der Dekan ist für die Aufgabenübertragung im Sinne des § 86 Abs. 3 zuständig. Sie oder er entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans beträgt in diesem Fall vier Jahre. Im übrigen gilt Absatz 1." Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

Die LRK lehnt die vorgeschlagene Änderung des WissHG als ungeeignetes Mittel für die Entscheidung der Frage, wie die Stellung der Fachbereiche zu stärken sei, ab. Nach Auffassung der LRK sollte die an sich sinnvolle Stärkung der Kompetenzen der Fachbereichsebene nicht auf die Person des Dekans allein beschränkt sein und auch den Fachbereichsrat mit einbeziehen. Insbesondere sollte auch die Beziehung zur Zentralebene (Rektorat, Stimmrecht des Dekans im Senat) mitgeklärt werden. Besonders problematisch erscheint eine weitere Verlängerung der Amtszeit des Dekans - wenn auch nur in der vorgeschlagenen Alternative des Modellversuchs. Es wäre sicherlich sinnvoller, dem Dekan kompetente Zuarbeit durch hauptamtliche (wissenschaftliche) Mitarbeiter zur Bewältigung der neuen Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 28 Abs.1 Satz 3**

Für die ergänzende Festschreibung und Heraushebung des Lehrberichts des Dekans sieht die LRK keine Notwendigkeit.

#### **§ 47 Abs. 2**

Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

"Er kann in seiner Eigenschaft als Haushaltsbeauftragter Entscheidungen des Rektorats mit aufschiebender Wirkung widersprechen. Kommt keine Einigung zustande, so berichtet das Rektorat dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung."

Die LRK begrüßt diese klarstellenden Regelungen.

#### **§ 47 Abs. 3**

"Der Kanzler wird von der Landesregierung ernannt; die Hochschule hat ein Vorschlagsrecht. Der Kanzler muß die Befähigung zum Richteramt oder für eine andere geeignete Laufbahn des höheren Dienstes besitzen."

Die LRK begrüßt die Ausweitung des Kreises von Kandidaten für das Amt des Kanzlers. Sie erinnert an ihre Forderung, den Kanzler nicht gegen das Votum der Hochschule zu bestellen.

#### **§ 51 Abs.1 Satz 3 neu**

"Die Aufgaben in der Lehre müssen so weit gefaßt sein, daß durch die Stelleninhaberin oder den Stelleninhaber ein angemessener Teil des erforderlichen Lehrangebots des Fachs auf Dauer abgedeckt werden kann."

Für diese Vorschrift bezüglich der Lehraufgaben bei Stellenausschreibungen sieht die LRK kein Regelungsbedürfnis. Die vorhandenen Regelungen im WissHG sind ausreichend.

#### **§ 51 Abs.3**

Die Regelung, daß dem Berufungsvorschlag der Hochschule "zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren beigelegt werden" sollen, hält die LRK für ein unvertretbares Verfahrensschwernis, das die Berufungsverfahren unnötig verlängern könnte. Es dürfte schwierig sein, in ausreichender Zahl Gutachter zu

finden, die in der Lage sind, die Fähigkeiten der Bewerber in der Lehre vergleichend zu beurteilen.

**§ 52 Abs. 4**

Die LRK begrüßt diese Regelung.

**§ 53 Abs. 1**

Die LRK hat keine Bedenken.

**§ 53 Abs. 3 Satz 1**

"In begründeten Ausnahmefällen kann der Minister für Wissenschaft und Forschung auf Vorschlag der Hochschule von der zeitlichen Voraussetzung und Dauer nach den Absätzen 1 und 2 abweichen; im Vorschlag sind die bisherigen Leistungen in der Lehre darzulegen."

Die LRK hat Bedenken, daß für die Genehmigung von Ausnahmefällen bei Forschungs- oder Praxisfreisemestern ein neues Kriterium eingeführt wird, dessen Umsetzung unklar ist. Es wäre wünschenswert, zusätzliche Freistellungsmöglichkeiten vorzusehen für besondere Leistungen in der Lehre.

**§ 54 Abs.3 Satz 2**

Die LRK begrüßt diese Änderung.

**§ 90 Abs. 7**

"Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, daß infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen."

Die LRK sieht für eine solche Regelung keine Notwendigkeit, da sie selbstverständlich ist.

**§ 94 Abs. 2**

Die LRK hält die vorgeschlagene Regelung: "Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer den qualifizierten Abschluß eines Fachhochschulstudienganges an einer Fachhochschule im Sinne des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien in den Promotionsfächern nachweist." für nicht ausreichend. Sie schlägt stattdessen vor "Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer einschlägige wissenschaftliche Ergänzungsstudien mit einer Prüfung nachweist.". Die LRK hält hierzu eine möglichst einheitliche Regelung in allen Bundesländern für zweckmäßig.

**§ 103 Abs. 1**

Die Streichung des Vetorechts des Kanzlers ist konsistent mit der Änderung in § 47 Abs. 2; die LRK begrüßt die klarstellenden Regelungen.

**§ 108 Abs. 1**

Die vorgeschlagene Regelung im Satz 2: "Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, die Genehmigung von Prüfungsordnungen auf die Rektorin

oder den Rektor zu übertragen." gibt nach Meinung der LRK die richtige Richtung an. Es wäre zu wünschen, daß von den Möglichkeiten zu deregulieren extensiver Gebrauch gemacht wird. Es ist allerdings wahrscheinlich, daß die hier vorgesehene Regelung im Sachzusammenhang mit der Rechtsverordnung für Eckdaten steht.

### **3.2 Gesetzentwurf der Fraktion der CDU (Drucksache 11/1820)**

#### **§ 94 Abs. 2**

Die LRK hat ihre Vorstellungen bereits bei der Kritik am Gesetzentwurf der Landesregierung substantiiert.

Sie hält die von der Landesregierung vorgeschlagene Regelung: "Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer den qualifizierten Abschluß eines Fachhochschulstudienganges an einer Fachhochschule im Sinne des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien in den Promotionsfächern nachweist." für nicht ausreichend. Sie schlägt stattdessen vor "Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer einschlägige wissenschaftliche Ergänzungsstudien mit einer Prüfung nachweist". Die LRK hält hierzu eine möglichst einheitliche Regelung in allen Bundesländern für zweckmäßig.

Die von der LRK vorgeschlagene Regelung ist konkreter als der Vorschlag der CDU-Fraktion und daher vorzuziehen.

### **3.3 Gesetzentwurf der Fraktion der CDU (Freischuß-Regelung) Drucksache 11/3199)**

Die LRK steht der im Antrag der CDU Fraktion angesprochenen Thematik positiv gegenüber. Die Diskussionen über eine Freischuß-Regelung oder differierende Modelle sind nicht neu, wie die Diskussionen in den Rektorenkonferenzen belegen.

Bei der Einführung von sogenannten "Freischuß-Regelungen" sollte geklärt werden, welche Studiengänge und Prüfungen für derartige Regelungen in Frage kommen. Darüber hinaus sollten die unter Umständen unterschiedlichen Modalitäten geklärt werden wie beispielsweise, ob und welche Prüfungsanteile für die erneute Prüfung anerkannt werden sollten.

Die LRK hat entsprechende Diskussionen in den Fachkommissionen zur Erarbeitung von strukturellen und quantitativen Eckdaten begonnen und wird im Frühjahr über konkrete Vorschläge berichten.



(Prof. Dr. Gernot Born)